

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld, Umweltamt**

Die

Stadt Bielefeld, Umweltamt  
August-Bebel-Straße 75 – 77  
33602 Bielefeld

beabsichtigt zwischen den Höfen Niedermeyer und Obermeyer, Hillegosser Straße 183, auf den Grundstücken Gemarkung Bielefeld-Oldentrup, Flur 1, Flurstücke 81, 88, 107, 390 und 397 die naturnahe Entwicklung des Oldentruper Baches.

Die geplanten Maßnahmen dienen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Nach Erwerb der Flächen durch die Stadt Bielefeld wurde die vorhandene Nutzung als „Kulturlandschaft“ mit Wochenendhaus, Teichanlagen und Garten mit Obstbäumen und regelmäßiger Rasenmähd komplett aufgegeben.

Die Maßnahmen werden sich auf die gesamte Gewässerlänge im Bereich der erworbenen Grundstücke erstrecken und sollen einen Entwicklungsraum für den Oldentruper Bach schaffen. Durch den geschwungenen Verlauf und eine abwechslungsreich gestaltete Gewässeraue kann sich der Oldentruper Bach eigendynamisch entwickeln. Insgesamt soll eine deutliche Verbesserung der gewässerökologischen Situation durch die geplanten Maßnahmen erreicht werden.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Bielefeld, Umweltamt, die Genehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Ausbaumaßnahmen am Gewässer ist in Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass durch die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die durch die Maßnahmen auftretenden Beeinträchtigungen sind unter Würdigung der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens als nicht erheblich zu beurteilen.

Am Standort befindet sich eine Biotopkatasterfläche mit dem Schutzziel, dass der Bachauenabschnitt mit Grünlandresten, Teichen und Gehölzsäumen erhalten bleibt und optimiert wird. Durch die Maßnahme erfolgt eine Optimierung der Vorhabenfläche, da die versiegelten Flächen entfernt werden und das Areal naturnah gestaltet wird. Es ist zu erwarten, dass sich dies positiv auf die Schutzgüter auswirkt.

Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Oldentruper Baches. Die geplanten Maßnahmen sollen dem Oldentruper Bach einen Entwicklungsraum ermöglichen. Durch den geplanten mäandrierenden Verlauf wird der Fließweg verlängert, sodass dies im Sinne des Überschwemmungsgebietes ist.

Durch die Baumaßnahmen werden zwar die Schutzgüter Tiere, Fläche und Boden beeinträchtigt, aber durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen verringert und langfristig sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 24.01.2019

Stadt Bielefeld

i. V. Anja Ritschel  
Erste Beigeordnete